

44. Ist die Vorschrift des § 85 H.G.B. analog auf den Fall anzuwenden, wenn der Vermittlungsbagent das Geschäft nicht im Namen des Geschäftsherrn abgeschlossen, sondern nur die bindende Offerte des Dritten entgegengenommen und dem Geschäftsherrn übermittelt hat?

II. Zivilsenat. Urtr. v. 28. Februar 1905 i. S. B. & Co. (Bekl.) w. Aktienges. N. Sp. (Kl.). Rep. II. 494/04.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht baselst.

Das Reichsgericht hat die Frage verneint aus folgenden Gründen:

. . . „Die Beklagte ist der Ansicht, daß, wenn auch, wie das Oberlandesgericht auf Grund der Beweisaufnahme festgestellt hat, der v. A. keine Abschlußvollmacht von der Klägerin gehabt und auch tatsächlich nicht das Geschäft im Namen der Klägerin mit der Beklagten abgeschlossen hatte, doch die Bestimmung des § 85 über die Annahme der Genehmigung im Falle der nicht unverzüglichen Ablehnung des Geschäfts von seiten der Klägerin analog auf den vorliegenden Fall anzuwenden sei, wo v. A. ihre bindende Offerte auf den festen Bezug von 70000 Liter Spirit unter der Bedingung des weiteren Bezugs von 70000 Litern der gleichen Ware auf Abruf bei Bedarf in seiner

Eigenschaft als Handlungsagent der Klägerin entgegengenommen und an die Klägerin zur Genehmigung weiter befördert habe. Dem ist jedoch nicht beizutreten. Der § 85 H.G.B. stellt eine gesetzliche Vermutung der Genehmigung für den Fall auf, daß der Handlungsagent, der nur zu vermitteln, also Offerten nur entgegenzunehmen und an seinen Geschäftsherrn weiter zu befördern hat, unter Überschreitung dieser Vollmacht das Geschäft abschließt. Wie in der Denkschrift zu dem entsprechenden § 83 des Entwurfs gesagt ist, sollen Dritte, die mit dem Agenten in rechtsgeschäftlichen Verkehr treten, namentlich dagegen geschützt werden, daß ein Geschäft, das sie mit dem Agenten, der als Bevollmächtigter handelte, geschlossen haben; noch nach Ablauf eines längeren Zeitraums von dem Geschäftsherrn mit der Behauptung zurückgewiesen werden könne, der Agent sei nur zur Vermittlung, nicht aber zum Abschlusse solcher Geschäfte bestellt gewesen. Ist aber, wie im vorliegenden Falle, das Geschäft vom Agenten nicht abgeschlossen, sondern nur an den Geschäftsherrn übermittelt worden, so kann von einer Vollmachtsüberschreitung keine Rede sein; vielmehr hat der Agent innerhalb seiner Vollmacht gehandelt, und die Sache liegt gerade so, als wenn der Dritte seine Offerte dem Geschäftsherrn direkt eingereicht hätte; des letzteren Zustimmung ist zur Gültigkeit des Geschäfts erforderlich, und das bloße Stillschweigen desjenigen, dem die Offerte gemacht ist, enthält noch nicht seine Genehmigung. Bei dieser Verschiedenheit ist eine analoge Anwendung des § 85 auf den vorliegenden Fall nicht angängig. Dementsprechend ist auch an der vorbezo- genen Stelle der Denkschrift ausgeführt, daß, wenn Vermittlungsagenten die erlangten Bestellungen dem Geschäftsherrn übermitteln, ein bindendes Geschäft für den letzteren erst durch die Bestätigung der überschriebenen Ordere zustande komme, der Entwurf in dieses Verhältnis nicht eingreife, und auch weiterhin der Umfang der tatsächlich vom Geschäftsherrn dem Agenten erteilten Ermächtigung entscheiden solle. Die in dieser Beziehung auf Grund des früheren Rechtszustands ergangenen Entscheidungen des Reichsgerichts (Entsch. in Zivilf. Bd. 51 S. 147 und die dort bezogenen Urteile) haben denn auch nur ausgesprochen, daß der Geschäftsherr das von dem Agenten in dem Rahmen der ihm zugewiesenen Handelstätigkeit vermittelte Geschäft, wenn er daraus Rechte ableiten will, so gegen sich gelten lassen muß,

---

wie es der Agent mit dem Kunden verabredet hat (vgl. Immerwahr, Handlungsagenten S. 94; Jacusiel, Das Recht der Agenten und Makler S. 48; dagegen Staub, Handelsgesetzbuch § 85 und Erfurs dazu).“ . . .